

Ehescheidung

Zur Durchführung der Ehescheidung muss vor einem Familiengericht(Amtsgericht) ein förmliches Scheidungsverfahren durchgeführt werden.

Dieses Scheidungsverfahren wird durch eine Antragsschrift eines Ehegatten eingeleitet. Grundsätzlich müssen beide Parteien gemäß § 114 FamFG durch einen eigenen Rechtsanwalt vertreten sein. Unter bestimmten Voraussetzungen ist auch die Durchführung des Scheidungsverfahrens mit nur einem Anwalt möglich.

Die Antragsschrift muss bestimmte Informationen wie Angaben zu gemeinsamen Kindern, elterliche Sorge und Umgang, Kindes- und Ehegattenunterhalt, Ehewohnung, Hausrat etc. enthalten. Diese Fragen können von den Ehegatten einvernehmlich geklärt sein oder sich im Streit befinden.

Neben diesen zwangsläufig mit dem Scheidungsverfahren verbundenen Fragen gibt es auch weitere Themenbereiche, die nur auf Wunsch und Antrag der Parteien im Rahmen der Scheidung geklärt und geregelt werden, wie beispielsweise der Zugewinnausgleich und eine eventuelle Vermögensauseinandersetzung.

Außer in besonderen, gesetzlich geregelten Härtefällen kann das Scheidungsverfahren erst nach Ablauf eines Trennungsjahres eingeleitet werden. Hierfür ist es nicht unbedingt erforderlich, dass die Eheleute räumlich getrennt leben.

In jedem Fall sollten Sie frühzeitig einen Rechtsanwalt hinzuziehen, damit in einem frühen Stadium umfassend geprüft werden kann, welche Schritte zur vollständigen Wahrung Ihrer Rechte eingeleitet werden müssen.